

Sonderpädagogisches Konzept

der

Primarschule Bonstetten

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Rahmenbezug	1
1.3 Zielsetzungen	1
1.4 Grundsätze	1
2. Angebot	2
2.1 Übersicht.....	2
2.2 Integrative Förderung	3
2.3 Förderung von Begabungen und Begabten	7
2.4 Deutsch als Zweitsprache	10
2.5 Therapien.....	14
2.5.1 Logopädie.....	15
2.5.2 Psychomotorische Therapie.....	18
2.5.3 Psychotherapie	21
2.5.4 Audiopädagogische Angebote	23
2.5.5 Therapiebegleitende Massnahmen.....	25
2.6 Betreute Aufgabenstunde.....	26
2.7 Begabtenförderung.....	28
2.7 Sonderschulung.....	30
3. Ressourcen	31
3.1 Personelle Ressourcen	31
3.2 Richtlinien für den Ressourceneinsatz	31
3.3 Finanzen	31
4. Organisation	32
4.1 Verfahren Schulisches Standortgespräch	32
4.1.1 Ablauf des Schulischen Standortgesprächs	33
4.2 Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen.....	36
4.2.1 Zuweisung zu IF-Massnahmen der Regelschule	37
4.2.2 Zuweisung zur Sonderschulung.....	39
4.3 Dokumentation und Verantwortlichkeiten.....	40
4.4 IF – Team	41
5. Anhang	42
5.1 Ressourcen- und Pensenplanung	42
5.1.1 Ressourcenberechnung.....	42
5.1 Regelungen zum Konzeptwechsel Bonstetter ISF zu IF	43
5.2 Qualitätssicherung und Evaluation	44

DaZ Deutsch als Zweitsprache
EDK Erziehungsdirektoren-Konferenz
SSG Schulisches Standortgespräch
IF Integrative Förderung

SHP Schulische Heilpädagogin
Schulischer Heilpädagoge
SL Schulleitung
SP Schulpflege
Schulisches Standortgespräch

1. Einführung

1.1 Ausgangslage

Ab dem Schuljahr 2009/2010 setzt die Primarschule Bonstetten die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um.

Die Schule blickt aber bereits auf eine lange Tradition der integrativen Schulungsform (ISF) zurück.

Seit August 1991 wird hier der Leitgedanke „Integration statt Separation“ umgesetzt, weiterentwickelt und aus Überzeugung gelebt.

Das so entstandene „Bonstetter ISF-Modell“ entspricht schon in weiten Teilen den vom Gesetzgeber geforderten Formen der integrativen Förderung.

In dieses Konzept fliessen also sowohl die gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse wie auch neue Ideen ein.

1.2 Rahmenbezug

Dieses Konzept basiert auf:

- Volksschulgesetz (VSG) vom 07.02.2005
- Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19.07.2000 und Änderungen vom 11.07.2007
- Verordnungen über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11.07.2007
- Ordner 3 der Bildungsdirektion: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- Leitbild der Primarschule Bonstetten
- Funktionendiagramm der Primarschule Bonstetten

1.3 Zielsetzungen

Das Sonderpädagogische Konzept Integrative Förderung (IF) definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein im Regelklassenunterricht erbracht werden kann und die damit verbundenen Regelungen, Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

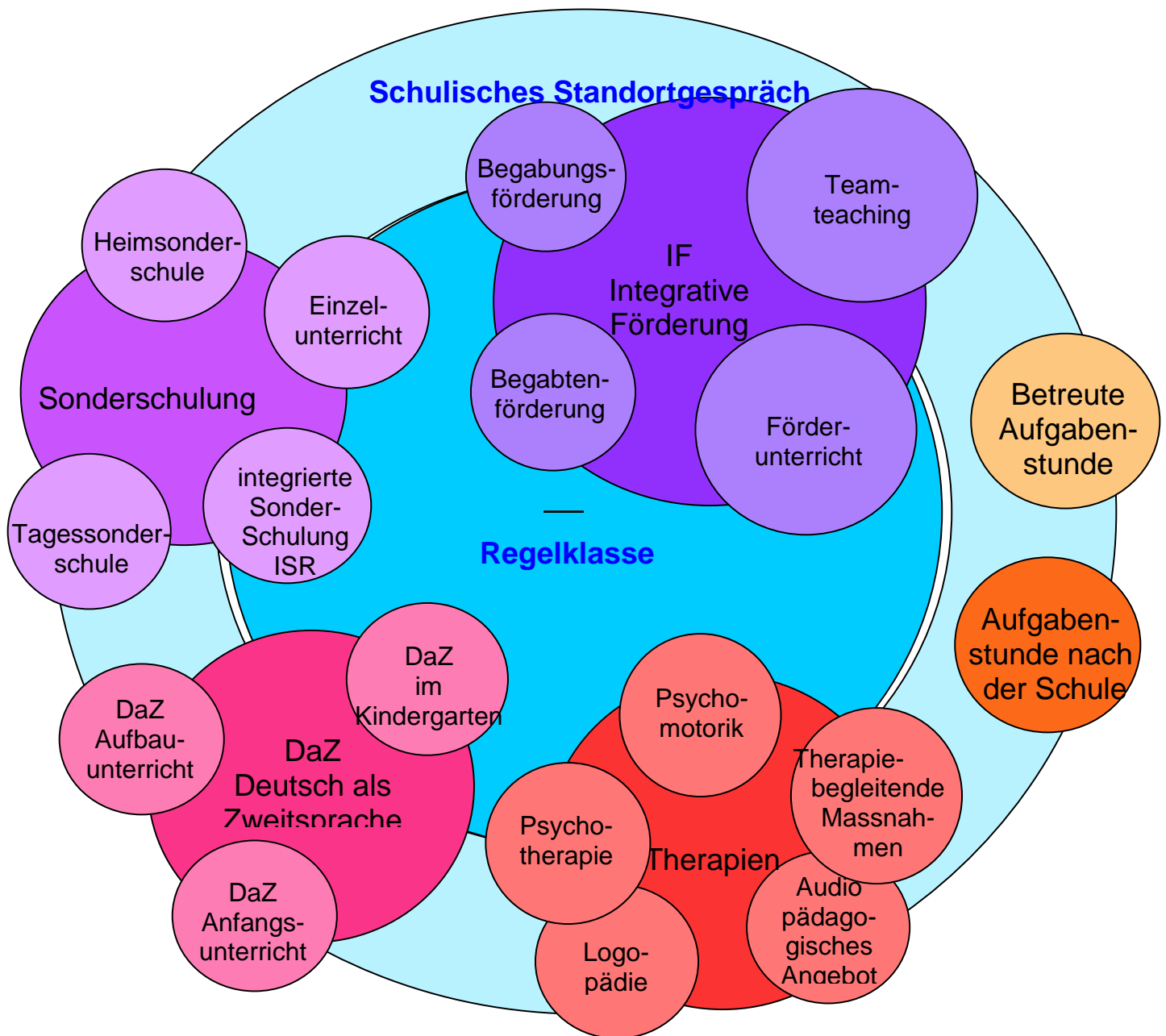
1.4 Grundsätze

- An der Primarschule Bonstetten wird die allgemeine Pädagogik von der Sonderpädagogik unterstützt.
- Die IF ist fester Bestandteil des Schulprogramms, bei dem sonderpädagogische Aspekte regelmässig berücksichtigt werden.
- Es ist das Ziel, jedes Kind entlang seinen Möglichkeiten zu fördern, sowohl im Bereich von Lernschwierigkeiten wie auch bei überdurchschnittlichen Begabungen.
- IF braucht die Unterstützung der Eltern. Im Austausch und in der Zusammenarbeit mit ihnen ist auf Transparenz und offene Kommunikation zu achten.

2. Angebot

2.1 Übersicht

Angebote der Primarschule Bonstetten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen



2.2 Integrative Förderung

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen angeboten wird. Die/der SHP unterstützt Klassenlehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse eines Kindes eine ergänzende Förderung zum Regelklassenunterricht erfordern.

A Förderbereiche

Die/der SHP kann im Rahmen der IF auf folgenden Ebenen des Schulsystems Unterstützung leisten:

Lehrpersonen

Die/der SHP berät und unterstützt die Klassenlehrperson in der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.

Schülerinnen und Schüler

Vom Angebot der IF profitieren Schülerinnen und Schüler aller Stufen und Klassen mit besonderen Bedürfnissen.

Klasse

Die/der SHP arbeitet je nach Förderbereich und -zielen mit der Klassenlehrperson zusammen im Teamteaching mit der ganzen Klasse, in Gruppen oder mit einzelnen Kindern.

Schule

Die/der SHP kann mit weiteren beteiligten Fachpersonen Konzepte für die IF mitentwickeln und umsetzen.

B Lern- und Förderziele

Das Ziel ist die bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Kindergartenstufe

Die IF wirkt präventiv und fördert grundlegende Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen. Sie bereitet die Kinder auf die Lernanforderungen der 1.Klasse vor. Die/der SHP schlägt zusammen mit der Kindergarten-Lehrperson allfällige Massnahmen im Hinblick auf die Einschulung vor.

Primarstufe

Das Hauptziel ist die integrative Schulung der Kinder mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten. Möglichst klassennah sollen die Schülerinnen und Schüler im Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen und Kompetenzen in zentralen Lern- und Entwicklungsbereichen unterstützt werden.

Individuelle Lernziele

Die Lern- und Förderziele orientieren sich an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse wie auch an den individuellen Voraussetzungen der Kinder.

Können die vorgegebenen Lernziele nicht erreicht werden, werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart, die sich so weit als möglich am Lehrplan orientieren sollen.

C **Arbeits- und Unterrichtsformen**

Lernstandserfassung und Förderplanung

Basis für alle Formen der IF ist eine fachlich fundierte Lernstandserfassung. Auf Grund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung erstellt, periodisch überprüft und falls nötig angepasst.

Fördergruppe

Es kann sinnvoll sein, dass die/der SHP mit einer Gruppe oder auch mit einzelnen Kindern in einem separaten Raum arbeitet.

Teamteaching

Mindestens ein Drittel des Pensums arbeitet die/der SHP im Teamteaching mit der Klassenlehrperson. Dabei sind verschiedene Formen von Teamteaching möglich.

D **Rahmenbedingungen**

1. Ressourcen

Die Bildungsdirektion stellt der Gemeinde jedes Schuljahr die gesamten Vollzeiteinheiten (VZE) inklusive IF auf Grund der Schülerzahlen zur Verfügung. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen davon mindestens folgende VZE für IF eingesetzt werden:

Kindergartenstufe: 0.4 VZE / 100 Kinder

Primarstufe: 0.5 VZE / 100 Kinder

Weitere Details sind im Anhang unter Punkt 5.1 „Ressourcen- und Pensen Planung“ geregelt.

2. Organisation

- Für die Arbeit stehen geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Für Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien steht im Budget unter „Sonderschulung Lehrmittel“ ein entsprechender Kredit zur Verfügung.

3. Personelles

- Die SHP verfügen in der Regel über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Klassenlehrperson auf der entsprechenden Stufe sowie über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Schulischer Heilpädagogik.
- Fehlt die heilpädagogische Ausbildung gelten die Vorgaben der Bildungsdirektion (Ausbildung innerhalb von drei Jahren beginnen oder Regelung 55+).
- Die SHP bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am Weiterbildungsreglement der Primarschule Bonstetten.

4. Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen

Die IF umfasst bereits eine individuelle Förderung. In begründeten Fällen kann zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z.B. Therapie) erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen. Die/der SHP koordiniert die Zusammenarbeit der beteiligten Fach- und Lehrpersonen.

E Zuständigkeit und Aufgaben

Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> • verantwortet das IF-Gesamtkonzept und bewilligt im Februar das IF-Angebot • entscheidet bei Uneinigkeiten
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> • verteilt die Ressourcen • stellt die SHP in Absprache mit der Schulpflege an
Schulische Heilpädagogin/schulischer Heilpädagoge	<ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet zusammen mit der Klassenlehrperson die Lernstandfassung • initiiert und protokolliert das Schulische Standortgespräch • hat die Verantwortung für die IF-Massnahmen • erstellt die Förderplanung und gestaltet die Förderlektionen • verfasst Lernberichte und Förderprogramme für einzelne Kinder • ist in Absprache mit der Klassenlehrperson verantwortlich für Schullaufbahnentscheide und Zeugnisse der Kinder mit sonderpädagogischen Massnahmen • spricht sich bei Stufenwechsel mit der/dem neuen SHP bezüglich Förderung der Kinder ab • berät das Schulkollegium in IF-Fragen • koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen, die in die Förderung eingebunden sind • hat die Verantwortung für die aktuelle Dokumentation der laufenden IF-Massnahmen • verteilt die ihr zugewiesenen Lektionen in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung
Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • hat die Gesamtverantwortung im Hinblick auf die Integration des Kindes • lädt zum Schulischen Standortgespräch ein und leitet dieses
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • wirken beim Schulischen Standortgespräch mit • pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und/oder der/dem SHP • unterstützen die vereinbarten Massnahmen
Anderen beteiligte Fachpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • unterstützen die Klassenlehrperson und die/den SHP im Hinblick auf den Schulerfolg • nehmen gegebenenfalls am Schulischen Standortgespräch teil

F Zuweisung und Überprüfung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren "Schulisches Standortgespräch" (SSG) massgebend (siehe Punkt 4.1)

Schulisches Standortgespräch	<ul style="list-style-type: none">Die Klassenlehrperson, die/der SHP oder die Eltern initiieren ein Schulisches Standortgespräch.
Lernstanderfassung	<ul style="list-style-type: none">Zur Vorbereitung eines ersten Schulischen Standortgesprächs erhebt die/der SHP zusammen mit der Klassenlehrperson und gegebenenfalls in Absprache mit den Eltern den Lernstand eines Kindes anhand des vorgegebenen Vorbereitungsformulars.
Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none">Auf Basis der Lernstanderfassung werden im Schulischen Standortgespräch Förder- und Lernziele mit allen Beteiligten besprochen oder festgelegt.Ziel ist ein Konsens bezüglich des Förderbedarfs und allfälliger Massnahmen.
Entscheidung zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Sind sich die Beteiligten einig, wird die Schulleitung von den Lehrpersonen persönlich informiert und die/der SHP organisiert die Fördermassnahme.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">Jede Fördermassnahme wird in einem Förderbeschluss mit Bezeichnung der Massnahme, Beginn und eventuell Dauer sowie Angaben zur ausführenden Person/Stelle dokumentiert.
Förderplanung	<ul style="list-style-type: none">Die/der SHP erstellt die Förderplanung zur Erreichung der definierten Lern- und Förderziele.
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none">Die/der SHP überprüft halbjährlich, in der Regel im Januar und Anfang Juni zusammen mit der Klassenlehrperson den Lernstand bzw. das Erreichen der Förderziele und initiiert gegebenenfalls ein Schulisches Standortgespräch, bei dem über Aufhebung, Änderung, Sistierung oder Weiterführung entschieden wird.
Fortsetzung/Beendigung	<ul style="list-style-type: none">SHP und Klassenlehrperson schlagen die entsprechende Form der Fortsetzung oder die Beendigung des IF-Unterrichts vor, beschliessen diese im Konsens mit den Eltern und informieren die Schulleitung persönlich.

2.3 Förderung von Begabungen und Begabten

Die Angebote und Maßnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung richten sich an Schülerinnen und Schüler mit individuellen und besonderen Begabungen.

A Angebotsbeschreibung und Zielgruppe

Begabungsförderung

Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht. Sie richtet sich nach den bei den Kindern vorhandenen Ressourcen und ihrem Potenzial. Durch einen individualisierenden, förderorientierten Unterricht werden diese berücksichtigt.

Begabtenförderung

Bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden Regelunterrichts übersteigt, sind ergänzende Maßnahmen im Bereich der Begabtenförderung angezeigt. Sie brauchen dann auch besondere Förderung durch die/den SHP im Rahmen der IF, um ihrer Lernentwicklung, aber auch ihrer sozial-emotionalen Entwicklung gerecht zu werden.

Zusätzliches, gemeindeeigenes Angebot

Die Primarschule Bonstetten führt zudem ein gemeindeeigenes Angebot Begabtenförderung Plus (siehe Punkt 2.7).

B Lern- und Förderziele

Ziele von begabungsförderndem Unterricht

Ein begabungsfördernder Unterricht verfolgt folgende Ziele:

- Vorhandene Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken
- Ermöglichen, dass Basislernziele überschritten werden können

Ziele der Begabtenförderung

Begabtenförderung verfolgt zusätzlich folgende Ziele:

- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Individuelle Förderziele

Die individuellen Lern- und Förderziele der Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und regelmäßig überprüft.

C Arbeits- und Unterrichtsformen

Förderansatz

Die Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung lassen sich grundsätzlich in Angebote zur Anreicherung (Enrichment) und zur Beschleunigung (Akzeleration) unterscheiden.

Klassen- und Schulebene

Begabungs- und Begabtenförderung setzt grundsätzlich auf der Ebene der Klasse an, primär durch individualisierenden Unterricht, bei ausgewiesenem Bedarf mit Unterstützung der IF.

Übersteigt der Förderbedarf die Möglichkeiten der Klassenebene, wird die Förderung mit dem Besuch der Begabtenförderung Plus oder außerschulisch ergänzt.

Mögliche Maßnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung

Die Details zu den einzelnen Maßnahmen sind in der Handreichung der Bildungsdirektion zur Begabtenförderung zu finden.

	Enrichment	Akzeleration
Klassenebene	<ul style="list-style-type: none">• Individuelle Aufgaben zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes• Individuelle Projekte	<ul style="list-style-type: none">• Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien• Compacting
Schulebene	<ul style="list-style-type: none">• Klassenübergreifende Projekte• Förderung in Gruppen, Kurse• Einzelförderung	<ul style="list-style-type: none">• Frühzeitige Einschulung• Besuch einzelner Fächer in einer anderen Klasse• Überspringen• Dispensation
Außerschulische Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Spezielle Förderung im außerschulischen Bereich (z.B. Kunst, Sport)• Wettbewerbe• Praktikum	

D Rahmenbedingungen

Die Schulgemeinde stellt ein ausreichendes Angebot zur Förderung begabter Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

1. Ressourcen

Angebote für Kinder mit ausgeprägter Begabung werden innerhalb der sonderpädagogischen Maßnahmen geführt. Sie benötigen keine weiteren Ressourcen.

Darüberhinausgehende Maßnahmen werden nach Bedarf eingerichtet.

Das zusätzliche gemeindeeigene Angebot Begabtenförderung Plus ist extra geregelt (siehe Anhang Punkt 5.1.2).

2. Organisation

Angebote auf Klassenebene werden von der Klassenlehrperson und/oder der/dem SHP geplant und betreut. Weitere Fachpersonen (z. B. aus dem Schulpsychologischen Dienst) können sie dabei beratend unterstützen.

Für das zusätzliche, gemeindeeigene Angebot Begabtenförderung Plus stellt die Schulpflege eine Förder-Lehrperson gemäß Konzept Punkt 2.7 ein. Für die Organisation ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Entscheidung, Auswahl und Organisation von außerschulischen Angeboten (Fremdsprachenunterricht, Instrumentalunterricht, Gestaltungskurse, Sportvereine usw.) ist Sache der Eltern.

3. Finanzierung

Die Begabtenförderung wird im Rahmen der Integrativen Förderung budgetiert (VSM § 2).

Die gemeindeeigene Begabtenförderung Plus wird durch die Gemeinde finanziert (VSM § 5).

Die Kosten für außerschulische Angebote übernehmen die Eltern.

4. Weiterbildung

Klassenlehrpersonen und SHP bilden sich individuell nach Bedarf und gemeinsam im Rahmen der Schulentwicklung im Hinblick auf die Begabtenförderung im Unterricht weiter.

E Zuständigkeiten, Verfahren, Überprüfung

Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none">• Erkennung, Erfassung der verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler• Förderung der verschiedenen Begabungen durch Individualisierung• Integration der Arbeiten der im IF oder im gemeindeeigenen Angebot geförderten Kinder• Verantwortung für die Gesamtbeurteilung jedes Kindes
Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Klassenlehrperson• Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen• Förderziele entwickeln• Beratung der Eltern
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none">• Planung von Art und Umfang der Angebote auf Schulebene• Entscheidung über sonderpädagogische Maßnahmen im Sinne der Förderung von Begabungen• Schullaufbahnentscheide• Anstellung der Förder-Lehrpersonen
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none">• Bewilligung des sonderpädagogischen Konzepts der Schulgemeinde• Entscheid über zusätzliche gemeindeeigene Angebote• Entscheid über allfällige Kostenbeteiligung bei außerschulischen Maßnahmen• Entscheid bei Uneinigkeit im Schulischen Standortgespräch
Eltern	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung am Schulischen Standortgespräch• Unterstützung vereinbarter Maßnahmen• Kontakte zu Experten außerschulischer Angebote

Verfahren

Über die Nutzung und Gestaltung der Angebote im individualisierenden Regelunterricht entscheidet die Klassenlehrperson unter Einbezug der einzelnen Schülerinnen und Schüler und eventuell deren Eltern.

Ob und welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, ist im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs zu klären und festzulegen. Der Vorschlag muss – vergleichbar mit allen sonderpädagogischen Maßnahmen – diagnostisch klar begründet sein (Diagnosemethoden: Hinweise unter „Weitere Informationen“ in der Handreichung der Bildungsdirektion zur Begabungsförderung). Die Bewilligung erteilt der Schulleiter, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Überprüfung und Beurteilung

Die vereinbarten Förderziele und Maßnahmen werden von den Eltern, der Klassenlehrperson sowie von den beteiligten Fachpersonen halbjährlich, gegebenenfalls in einem Schulischen Standortgespräch überprüft.

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Förderlehrperson und/oder weitere Fachpersonen werden beratend beigezogen.

2.4 Deutsch als Zweitsprache

Mit dem Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bietet die Primarschule Bonstetten Kindern nichtdeutscher Erstsprache einen unterstützenden Aufnahmeunterricht zum Aufbau ihrer Deutschkompetenzen (Standardsprache), so dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

A Angebotsformen und Zielgruppen

Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

richtet sich an die Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe

richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen.

DaZ-Aufbauunterricht auf der Primarstufe

richtet sich an die Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.

In der Regel dauert der Anfangsunterricht ein Jahr, der Aufbauunterricht zwei Jahre.

B Lern- und Förderziele

Sprachliche Lernziele für DaZ-Lernende werden im Rahmen des DaZ-Sprachstands-instrumentariums beschrieben.

Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden.

Lernziele Kindergartenstufe

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen auf Deutsch verständigen.
- Sie bauen ihr Hörverstehen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.

Lernziele für den DaZ-Anfangsunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der nahen sozialen Umgebung orientieren und sich selbstständig darin bewegen.
- Sie verstehen die Anweisungen der Lehrpersonen und können auf Deutsch nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.

Lernziele für den DaZ-Aufbauunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

C **Arbeits- und Unterrichtsformen**

Kindergartenstufe

Die DaZ-Lehrperson greift Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Offene und vielfältige Lernsituationen ermöglichen es den Kindern, im Sprachlernprozess sprachliches Material aufzunehmen, auszuwählen, zu deuten, zu wiederholen, auszuprobieren und damit zu experimentieren.

Die Lehrpersonen pflegen in grösseren Anteilen der Kindergartenzeit und der DaZ-Förderung eine lebendige Kultur der Standardsprache.

In Absprache mit der Kindergartenstufe-Lehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen, mit verschiedenen Formen im Teamteaching. Der Unterricht kann im gleichen Raum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden.

DaZ-Anfangsunterricht

Der Unterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die neu DaZ lernen, während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) angeboten. Er folgt einem sprachlich fundierten Aufbau und orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und fördert die Freude am Sprachlernen.

Die Lehrpersonen des DaZ und der Regelklasse sprechen im Schulischen Standortgespräch die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab.

DaZ-Aufbauunterricht

Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan, der auf der Sprachstandserhebung beruht und im Schulischen Standortgespräch besprochen wurde.

In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Schülerinnen und Schüler darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten.

Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt.

D **Rahmenbedingungen**

1. Ressourcen

Für die Berechnung des DaZ-Lektionen Pools gelten folgende Richtlinien:

Integrativer DAZ-Unterricht Kindergartenstufe

0.5-0.75 Wochenlektionen / Kind

Mindestangebot: 2 Wochenlektionen

Anfangsunterricht Primarstufe

2 Wochenlektionen / Kind

Mindestangebot: 1 Lektion pro Tag

Aufbauunterricht Primarstufe

0.5-0.75 Wochenlektionen / Kind

Mindestangebot: 2 Wochenlektionen

Die Ressourcen richten sich nach dem effektiven Bedarf. Der Umfang entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

2. Organisation

Die Bereitstellung des DaZ-Angebotes pro Schuljahr wird wie folgt gestaltet

Was	Wann	Wer
<ul style="list-style-type: none">• Erhebung des Sprachstands jedes Kindes mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium• Information an die Schulleitung zum Sprachstand und Förderbedarf	Mai	DaZ-Lehrperson
<ul style="list-style-type: none">• Berechnung des Gesamtpools für DaZ	Juni	DaZ-Lehrperson/ Schulleitung
<ul style="list-style-type: none">• Planung des DaZ-Angebots für ein Schuljahr• Antragstellung an die Schulpflege	Juni	DaZ-Lehrperson/ Schulleitung
<ul style="list-style-type: none">• Bewilligung des DaZ-Lektionen Pools und des DaZ-Angebots für ein Schuljahr• Anstellung der DaZ-Lehrpersonen	Juni	Schulpflege
<ul style="list-style-type: none">• Verteilung des DaZ-Lektionen Pools in Absprache mit den Lehrpersonen unter Berücksichtigung des Minimalangebots pro Kind	Juni	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none">• Zuweisung der neuzuziehenden DaZ-Lernenden zu bestehenden DaZ-Gruppen• Bei Bedarf Antrag auf Erweiterung/Kürzung des Angebots	Laufend	Schulleitung

3. Finanzierung

- Der DaZ-Unterricht wird durch die Schule budgetiert und finanziert.
- Die DaZ-Lehrpersonen werden kommunal angestellt.

4. Schulraum und Material

- Für die Arbeit mit DaZ-Gruppen stehen geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Für DaZ-Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien ist im Budget unter „Sonderschulung Lehrmittel“ ein entsprechender Kredit eingestellt.

5. Personelles

- DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über eine DaZ-Qualifikation aus einem Zertifikatslehrgang der Pädagogischen Hochschule Zürich oder eine gleichwertige Weiterbildung.
- Beginnt eine Person ohne DaZ-Zusatzqualifikation zu unterrichten, ist sie verpflichtet die verlangte Weiterbildung möglichst rasch zu beginnen und innerhalb von drei Jahren abzuschliessen.
- DaZ-Lehrpersonen bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am Weiterbildungsreglement der Primarschule Bonstetten.

E Zuständigkeiten und Aufgaben

Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> • bewilligt das DaZ-Angebot •
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> • bewilligt die Aufnahme in den DaZ-Unterricht • stellt die DaZ-Lehrpersonen in Absprache mit der Schulpflege an
DaZ-Lehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • erhebt mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium den Sprachstand jedes DaZ-Lernenden • plant den DaZ-Unterricht und führt ihn durch • leistet einen Beitrag für Schullaufbahnentscheide und Zeugnisse • berät das Schulkollegium in DaZ-Fragen
Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • initiiert das Schulische Standortgespräch • unterstützt die DaZ-Lernenden insbesondere beim Deutschlernen und im Hinblick auf den Schulerfolg
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • wirken beim Schulischen Standortgespräch mit • pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und/oder der DAZ-Lehrperson • unterstützen vereinbarte Massnahmen

F Zuweisung und Überprüfung

Schulisches Standortgespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrpersonen oder Eltern initiieren ein Schulisches Standortgespräch in Bezug auf DaZ-Förderung. • Bei neu Zugezogenen mit DaZ-Unterstützungsbedarf veranlasst die Schulleitung gegebenenfalls ein Schulisches Standortgespräch.
Sprachstandserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorbereitung eines ersten Schulischen Standortgesprächs erhebt die DaZ-Lehrperson gegeben falls in Absprache mit den Eltern den Sprachstand eines DaZ-Lernenden.
Zuweisung DaZ-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Sprachstandserhebung und bei Konsens aller Beteiligten am Schulischen Standortgespräch weist die Schulleitung dem DaZ-Lernenden ein entsprechendes DaZ-Angebot zu.
Zuteilung in eine Regelklasse	<ul style="list-style-type: none"> • Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der Regel der Klasse zugeteilt, die ihrem Alter entspricht. • Einstufungen, die nicht altersgemäss sind, müssen begründet werden.
Überprüfung des DaZ-Unterrichts	<ul style="list-style-type: none"> • Die DaZ-Lehrperson überprüft halbjährlich, in der Regel im Januar und Anfang Juni den erreichten Sprachstand. • Sie beantragt die Weiterführung oder die Beendigung des DaZ-Unterrichts, gegebenenfalls nach einem erneuten Schulischen Standortgespräch. • Über eine Weiterführung/Beendigung des DaZ-Unterrichts entscheidet die Schulleitung im Konsens mit den Eltern und den beteiligten Lehrpersonen.

2.5 Therapien

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots bietet die Primarschule Bonstetten folgende Therapieformen ergänzend zu IF an:

- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege ausserdem audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ressourcen für Therapien

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie werden über ein Höchstangebot gesteuert. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben dürfen höchstens folgende VZE für alle Therapieformen zusammen eingesetzt werden:

Kindergartenstufe: 0.6 VZE / 100 Kinder

Primarstufe: 0.4 VZE / 100 Kinder

Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapien

Wird das Höchstangebot für Therapien gem. § 11 nicht ausgeschöpft, können die VZE im Umfang der Differenz auf Kosten der Gemeinde für Integrative Förderung genutzt werden. Dies bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).

2.5.1 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

A Zielgruppen und Angebotsformen

Logopädische Therapie richtet sich an Kinder des Kindergartens und der Primarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.

Das Angebot der Logopädie umfasst folgende Interventionsformen:

- Kind- bzw. fallbezogene Interventionen
- Fachbezogene Interventionen (Prävention)

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf logopädische Therapie (§71 Abs.2 VSG).

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

Indikationen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören nur dann in den Aufgabenbereich der Logopädie, wenn ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung angenommen werden muss.

Im Schulischen Standortgespräch wird durch die Beurteilung der Gesamtsituation geklärt, welche Art von Förderung zu welchem Zeitpunkt von wem (Logopädin/Logopäde oder SHP) angezeigt ist.

Sonderschulung

Vor der Zuweisung in eine Sonderschule (Sprachheilkindergarten oder Sprachheilschule) ist in der Regel eine ambulante Massnahme durchzuführen.

Bei Kindern, die von einer Sonderschule in die Primarschule Bonstetten übertreten, ist eine allfällig erforderliche ambulante Massnahme sicher zu stellen.

B Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgelegt.

Ziele der Kind- bzw. fallbezogenen Interventionen

Ausgehend von einer Indikation mit individuellem Förderbedarf werden folgende Ziele angestrebt:

- Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen
- Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrundeliegenden Basisfunktionen
- Erarbeiten von Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien
- Unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung

Ziele der fachbezogenen Interventionen

Über die fachbezogenen Interventionen fließt das Fachwissen der logopädischen Fachperson über Spracherwerb, Schriftspracherwerb, Sprache und Kommunikation in den Unterricht ein. Fachberatung und interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie präventive Interventionen haben zum Ziel:

- logopädisches Wissen in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen und nutzbar machen zu können
- die Sprachentwicklung der Kinder mit einer Verstärkung der allgemeinen Sprachförderung in der Schule zu unterstützen und Störungen im (Schrift)-Spracherwerb vorzubeugen

Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse oder der ganzen Klasse).

Präventive Massnahmen erfordern eine klare Fragestellung.

C Arbeits- und Therapieformen

Die Förderziele aus dem Schulischen Standortgespräch, die Indikation und die gegebenen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Therapieform.

Die Wahl des Settings richtet sich auch nach dem besonderen Förderbedarf und den Entwicklungsschritten des Kindes.

Folgende Formen können wechselweise je nach Therapieplan eingesetzt werden:

- Logopädie als Einzeltherapie
- Logopädie in der Gruppe
- Einzelförderung im Klassenverband
- Förderung in Kindergruppen der Klasse
- Arbeit mit der ganzen Klasse

Wird eine logopädische Therapie innerhalb der Klasse als integrative Therapieform gewählt, sind die Ziele, Dauer sowie das Vorgehen zwischen der Lehrperson und der Therapeutin/des Therapeuten festzulegen.

Bei längerer Therapiedauer sind Therapie-Pausen einzulegen.

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

Die Schulleitung entscheidet über das Höchstangebot für Therapien aufgrund der Vorgaben der VZE.

2. Organisation

Die Therapie findet in geeigneten Räumen im Schulhaus statt.

Die Therapeutinnen/Therapeuten erfüllen einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung im Rahmen der zugeteilten VZE und verwalten eine allfällige Warteliste.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Logopädinnen/Logopäden werden als Fachpersonen für Sprache und Kommunikation in die Formen der schulinternen und interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden. Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpсихologischen und schulärztlichen Dienst zusammen.

4. Personelles

- Die Logopädinnen/Logopäden verfügen über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.
- Die Logopädinnen/Logopäden sind kommunal angestellt.
- Die Logopädinnen/Logopäden bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am Weiterbildungsreglement der Primarschule Bonstetten.

E Zuständigkeit, Verfahren und Überprüfung

- Für die Zuweisung zur Abklärung ist die Lehrperson zuständig.
- Die Therapeutin/der Therapeut übernimmt die Fachabklärung (Logopädische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht mit entsprechenden Empfehlungen zu Art, Beginn, Rhythmus und voraussichtlicher Dauer der Massnahme.
- Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert, in der Regel im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Logopädin/der Logopäde die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.
- Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Logopädin/der Logopäde die Therapie und führt diese durch. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren.
Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.
- Überprüfung: Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.
- Bei einer längeren Therapiedauer (2 Jahre oder 80 Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den Schulpsychologischen Dienst in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.

2.5.2 Psychomotorische Therapie

Die Psychomotorische Therapie befasst sich mit Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens und ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Kinder in ihrer motorischen und emotionalen Entwicklung unterstützt.

A Zielgruppen und Angebotsformen

Psychomotorik Therapie richtet sich an Kinder der Kindergarten- oder Primarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und in ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im den Lebensbereichen Bewegung und Mobilität und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen.

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung/Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur und integrative psychomotorische Förderung im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch und Unterrichtsbeobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit) und Austausch mit Eltern und Lehrpersonen

Fachbezogene Interventionen (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)

Die Interventionen der Psychomotorik Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf Psychomotorik Therapie (§71 Abs.2 VSG).

B Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt.

Förderplanung und Therapieplanung

Die Psychomotorik-Therapeutin/der Psychomotorik-Therapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgespräches, der psychomotorischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch halbjährlich gegebenenfalls im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst.

Ziele der Kind- bzw. fallbezogenen Interventionen

Ausgehend von einer Indikation mit individuellem Förderbedarf werden folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung der sensorischen und motorischen Basisfunktionen und Erweiterung des Repertoires an elementaren Sinnes- und Bewegungserfahrungen

- Verbesserung der Koordinationsfähigkeit, Verbesserung der grob-, fein- und graphomotorischen Fertigkeiten in Bezug auf ihre situations- und materialgerechte Anwendung und Umsetzung (qualitative Ausdifferenzierung)
- Erweiterung des Repertoires an grundlegenden Bewegungsfertigkeiten
- Förderung der Bewegungsmotivation, der Bewegungsfreude und des Selbstvertrauens
- Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit der Bewegungsauffälligkeit (Umgang mit Schwierigkeiten)
- Unterstützung der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der Psychomotorik Therapie

Ziele der fachbezogenen Interventionen

Fachwissen zu Bewegungstherapie und Bewegungserziehung fließen in den Unterricht ein und hat zum Ziel

- Unterrichtsinhalte und Unterrichtsgestaltung vermehrt nach psychomotorischen Gesichtspunkten auszurichten (u.a. Einbringen von Inhalten und Vorgehensweisen der Graphomotoriktherapie in den Schreibunterricht)
- Die Bewegungsentwicklung der Kinder mit einer Verstärkung der allgemeinen Bewegungsförderung in der Schule zu unterstützen und motorischen Störungen vorzubeugen

Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrere Kinder einer Klasse).

C Arbeits- und Therapieformen

Die Förderziele und die gegebenen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Therapieform.

Ambulante Einzel- oder Gruppentherapie

unter gezielter Nutzung der therapeutischen Infrastruktur und der Einzelsituation bzw. der sozialen Konstellation der Kleingruppe.

Zur Planung gehört auch die Vereinbarung über die Intensität der Intervention: einmal wöchentlich, zweiwöchentlich oder grössere Intervalle, regelmässig über eine längere Zeit oder in Phasen mit Therapiepausen.

Integrative psychomotorische Förderung

unter dem besonderen Fokus der Fähigkeit des Kindes am Unterrichtsgeschehen zu partizipieren in Form von

- Einzelförderung im Klassenverband
- Förderung in Kindergruppen der Klasse
- Arbeit mit der ganzen Klasse

Bei der integrativen psychomotorischen Förderung muss die Planung der Intervention in enger Absprache und Kooperation mit der Lehrperson erfolgen.

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

Die Schulleitung entscheidet über das Höchstangebot für Therapien aufgrund der Vorgaben der VZE.

2. Organisation

- Die Therapie findet in geeigneten Räumen statt.

- Die Therapeutinnen/Therapeuten erfüllen einen durch VZE zugeteilten Versorgungsauftrag und verwalten eine allfällige Warteliste.
- Die Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit mit der Psychomotorik-Therapiestelle und Überwachung des Höchstangebotes liegt bei der Schulleitung.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Psychomotorik-Therapeutinnen/-Therapeuten werden als Fachpersonen für Bewegungsentwicklung und Bewegungserziehung in die Formen der schulinternen und interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden.
- Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpsychologischen und schulärztlichen Dienst zusammen.

4. Personelles

- Die Psychomotorik Therapeutinnen/Therapeuten sind kommunal angestellt.
- Die Psychomotorik Therapeutinnen/Therapeuten bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am Weiterbildungsreglement der Primarschule Bonstetten.
- Die Psychomotoriktherapeutinnen/Therapeuten verfügen über ein von der EDK anerkanntes Diplom in Psychomotorik. Die anstellende Instanz ist zuständig für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen.

E Zuständigkeit, Verfahren und Überprüfung

- Für die Zuweisung zur Abklärung ist die Lehrperson oder der Schulpsychologische Dienst zuständig.
- Die Psychomotorik Therapeutin/der Psychomotorik Therapeut übernimmt die Fachabklärung (Psychomotorische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeld Gesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht mit entsprechenden Empfehlungen zu Art, Beginn, Rhythmus und voraussichtlicher Dauer der Massnahme.
- Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert, in der Regel im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Therapeutin/der Therapeut die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.
- Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Therapeutin/der Therapeut die Therapie bzw. die integrative Förderung und führt sie durch. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren.
Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn zu begleiten.
- Überprüfung: Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Bei einer längeren Therapiedauer (2 Jahre) ist es sinnvoll, den Schulpsychologischen Dienst in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.

2.5.3 Psychotherapie

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Kindern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.

A Zielgruppen und Angebotsformen

Psychotherapie ist geeignet für Kinder, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für Ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen. Dabei wird auch das schulische und familiäre Umfeld beratend einbezogen.

Das Angebot von Psychotherapie konzentriert sich auf Bereiche mit einer schulischen bzw. lernbezogenen Indikation:

- das schulische Fortkommen ist gefährdet
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag sind festzustellen

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf Psychotherapie (§71 Abs.2 VSG).

B Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.

Die Psychotherapie soll das Kind befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Förderplanung und Therapieplanung

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch halbjährlich gegebenenfalls im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst.

C Arbeits- und Therapieformen

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut, welche/ welcher auf Empfehlung der Schulpsychologischen Dienste die schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, arbeitet mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden.

In der therapeutischen Arbeit wird zum einen das Kind mit seiner spezifischen Problematik fokussiert; zum anderen muss für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die Schulleitung entscheidet über das Höchstangebot für Therapien aufgrund der Vorgaben der VZE.
- Die Psychotherapie wird in der Regel im Auftragsverhältnis durchgeführt.

2. Organisation

- Über die Vermittlung durch den Schulpsychologischen Dienst besteht das psychotherapeutische Angebot aus einem Netz von verschiedenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die mit ihren fachlichen Schwerpunkten für die spezifischen Frage- und Problemstellungen zur Verfügung stehen.
- Subsidiäre Kostenübernahme Eine
mögliche Kostenbeteiligung durch die IV (medizinisch - therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst oder einer anderen Abklärungsstelle und den Eltern zu prüfen.

3. Personelles - Zulassung

- Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen vom 1. Dez. 2004).
- Die Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.

E Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

- Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren Schulische Standortgespräche massgebend.
- In der Regel nimmt der zuständige Schulpsychologische Dienst die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht mit der Empfehlung zu Art, Beginn, Rhythmus und voraussichtlicher Dauer der Massnahme.
- Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Schulpsychologin/der Schulpsychologe die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet.
Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.
- Durchführung: Der schulpsychologische Dienst schlägt eine geeignete psychotherapeutische Fachperson vor. Idealerweise verfügt der Schulpsychologische Dienst über ein Netzwerk von verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen in der Region, die sich in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern bereits bewährt haben.
- Überprüfung: Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.
- Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird in der Regel auf Grund der Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes aufgenommen. Deshalb nimmt die Schulpsychologin/der Schulpsychologe idealerweise an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung des Kindes.

2.5.4 Audiopädagogische Angebote

Spezifische, audiopädagogische Angebote sind notwendig, um den Lernerfolg hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule zu sichern und um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht zu gestalten.

A Zielgruppen und Angebotsformen

- Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung, die durch ein fachärztliches Gutachten belegt ist und in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmittel berechtigt.
- Die audiopädagogische Förderung umfasst in der Regel 2 bis 4 Lektionen pro Woche

B Lern- und Förderziele

- Hauptziel der audiopädagogischen Arbeit ist die bestmögliche Förderung und Integration des Kindes.
- Die audiopädagogische Fachperson erstellt auf Grund der individuellen Lern- und Förderziele ein massgeschneidertes Beratungs- und Förderkonzept.

C Arbeits- und Unterrichtsformen

Audiopädagogische Beratung

für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Eltern

Audiopädagogische Förderung

für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die audiopädagogischen Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinde zuständig ist. Sie unterliegen jedoch nicht dem von der Bildungsdirektion festgelegten Höchstangebot für Therapien.
- Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulpflege nötig.

2. Organisation

Die Organisation der audiopädagogischen Beratung und Förderung wird zwischen allen Beteiligten vereinbart.

3. Personelles

Audiopädagoginnen/Audiopädagogen sind in der Regel Angestellte des Audiopädagogischen Dienstes des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich.

E **Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung**

- Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten.
- Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson bestimmt.
- Überprüfung: Die audiopädagogischen sowie allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen (z.B. Logopädie) bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

2.5.5 Therapiebegleitende Massnahmen

Die folgenden therapiebegleitenden Massnahmen können bei allen Therapie-Angeboten innerhalb der vorgegebenen Therapie-VZE durchgeführt werden:

- Unterrichtsbesuche und –Beobachtungen der/der entsprechenden Therapeutin/Therapeuten mit anschliessendem Auswertungsgespräch
- Gespräch und Beratung von Eltern und Lehrpersonen
- Anleitung im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und/oder Fördersequenzen innerhalb der Klasse

Therapiebegleitende fallbezogene Massnahmen können insbesondere auch in Therapiepausen als unterstützende Massnahme eingesetzt werden.

Ziele der Therapie begleitenden Massnahmen

- Sensibilisieren von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes
- Sicherstellen der engen Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld
- Gemeinsames Erarbeiten von Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld

Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen

In begründeten Fällen kann zusätzlich zur entsprechenden Therapie eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Falls sinnvoll werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.

2.6 Betreute Aufgabenstunde

A Zielgruppen und Angebotsformen

Die Betreute Aufgabenstunde ist ein gemeindeeigenes, freiwilliges Angebot der Primarschule Bonstetten, zu dem die Schülerinnen und Schüler in begründeten Fällen verpflichtet werden können. Es richtet sich an Kinder mit kognitiven, sprachlichen, organisatorischen oder emotionalen Schwierigkeiten beim Erledigen der Hausaufgaben.

Eine Betreute Aufgabenstunde dauert 45 Minuten, die Kinder werden einzeln oder in Zweiergruppen unterrichtet.

B Lern- und Förderziele

- Die Betreute Aufgabenstunde soll Unterstützung bei der Bewältigung des Lernstoffs bieten und die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit bei der Erledigung der Hausaufgaben fördern.
- Das Kind soll in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden und erfahren, welche Voraussetzungen es für die erfolgreiche Bewältigung der Hausaufgaben braucht.
- Die Massnahme soll eine nachhaltige Wirkung haben und Entlastung für die Schülerin/den Schüler, ihre/seine Familie und das schulische Umfeld bringen.
- Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgelegt.

C Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die Schulpflege setzt ein Höchstangebot an Stunden fest. Die Verwaltung der Pensen ist im Anhang unter Punkt 5.1.2 geregelt.
- Die Schulleitung bewilligt die Betreute Aufgabenstunde im Rahmen des Höchstangebots und verwaltet eine mögliche Warteliste.

2. Organisation

- Die Aufgabenstunden-Betreuungsperson erteilt die Betreute Aufgabenstunde in den Räumlichkeiten der Primarschule Bonstetten hat eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- Die Aufgabenstunden-Betreuungsperson erhält von der Klassenlehrperson oder der/dem SHP der betreuten Kinder die nötigen Lehrmittel zur Verfügung gestellt.

3. Personelles

- Die Aufgabenstunden-Betreuungsperson ist eine pädagogisch geeignete Person, die auf individuelle Schwierigkeiten der Kinder eingehen kann.
- Die Aufgabenstunden-Betreuungsperson soll ein möglichst grosses Pensum übernehmen, um gut im Schulgeschehen integriert zu sein.
- Die Schulleitung führt die Aufgabenstunden-Betreuungsperson entsprechend in ihre Arbeit ein und erstattet ihr mindestens einmal pro vier Schuljahre einen einstündigen Schulbesuch.
- Die Aufgabenstunden-Betreuungsperson beteiligt sich an für ihre Tätigkeit sinnvollen internen Weiterbildungen der Primarschule Bonstetten. Zusätzliche Weiterbildungen werden im Rahmen der Weiterbildungsreglements der Primarschule Bonstetten unterstützt.

4. Finanzierung

- Das gemeindeeigene Angebot wird durch die Schulgemeinde Bonstetten finanziert und unter „Sonderschulung Besoldung“ budgetiert.
- Die Aufgabenstunden-Betreuungspersonen sind im Stundenlohn, festgesetzt durch die Schulpflege, angestellt.
- Es werden nur tatsächlich erteilte Stunden verrechnet.
- Von den Eltern darf keine Kostenbeteiligung verlangt werden, unentschuldigte Absenzen werden gemäss den üblichen Regeln des Schulrechts angegangen.

D Zuständigkeiten und Aufgaben

Schulpflege	<ul style="list-style-type: none">• setzt das Höchstangebot fest
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none">• verteilt die Ressourcen• stellt die Aufgabenstunden-Betreuungspersonen in Absprache mit der Schulpflege ein• bewilligt die Aufnahme in die Betreute Aufgabenstunde• führt die Aufgabenstunden-Betreuungspersonen in ihre Arbeit ein• besucht die Aufgabenstunden-Betreuungspersonen eine Stunde pro vier Schuljahre• bestimmt und kommuniziert die zu besuchenden internen Weiterbildungen
Klassenlehrperson/SHP	<ul style="list-style-type: none">• hat die Gesamtverantwortung• initiiert das Schulische Standortgespräch und lädt dazu ein
Aufgabenstunden-Betreuungsperson	<ul style="list-style-type: none">• beteiligt sich am Schulischen Standortgespräch• führt eine enge Zusammenarbeit und einen verbindlichen, regelmässigen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson/SHP
Eltern	<ul style="list-style-type: none">• wirken beim Schulischen Standortgespräch mit• unterstützen die vereinbarten Massnahmen und sind verantwortlich für deren Einhaltung

E Zuweisung und Überprüfung

- Für die Zuweisung zur Betreuten Aufgabenstunde ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs massgebend.
- Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über Beginn, Rhythmus und voraussichtliche Dauer erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Lehrperson die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.
- Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Schulleitung die Massnahme. Steht zum Zeitpunkt des Massnahmenentscheids kein Platz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartefrist zu informieren.
- Überprüfung: Die Betreute Aufgabenstunde bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Bei Nichteinhalten der Verantwortlichkeiten seitens der Eltern oder der Schülerin/des Schülers wird die Betreute Aufgabenstunde abgesetzt.

2.7 Begabtenförderung

Gemäss neuem Volksschulgesetz findet Begabungs- und Begabtenförderung, wenn möglich im Regelunterricht statt. Klassenlehrpersonen und SHP sind angehalten, Strukturen im Unterricht zu entwickeln, um Kindern mit besonderen Begabungen gerecht zu werden.

Die Primarschulgemeinde Bonstetten nutzt aber die Möglichkeit, weiter ein zusätzliches Angebot zur Begabtenförderung anzubieten und dafür Lektionen zu bewilligen, welche über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

Die Begabtenförderung besteht aus zeitlich begrenzten Projektarbeiten für leistungsbereite Schülerinnen und Schüler.

A Angebotsformen und Zielgruppen

Die Begabtenförderung Plus richtet sich an eine breite Spitze von guten, allenfalls unterforderten Schülerinnen und Schülern.

Durch das Angebot von Projekten mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen sollen Kinder mit verschiedenen Begabungen angesprochen werden.

Die teilnehmenden Kinder bringen Engagement und Motivation für anfallende Mehrarbeit auf. Sie sind bereit, für ihr Projekt auch einen Teil ihrer Freizeit zu investieren und den verpassten Schulstoff nachzuarbeiten.

B Lern- und Förderziele

Als Projektziele bieten sich öffentliche Wettbewerbe an. Sie bringen Dynamik von aussen in die Schule und bieten den Teilnehmenden eine Plattform, um ihr Können mit anderen guten Schülerinnen und Schülern zu messen oder um ihre Arbeiten einem Publikum zu präsentieren. Die Kinder werden angeregt, sich mit ihren Stärken und Interessen intensiv auseinander zu setzen und später selbstständig die erfahrenen Anregungen weiter zu verfolgen.

C Arbeits- und Unterrichtsformen

Für die Dauer eines Projekts besuchen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwei Lektionen pro Woche die Begabtenförderung.

Je nach Projekt wird das Resultat zum Abschluss in Bonstetten in geeigneter Form präsentiert (Vorführung, Vortrag, Ausstellung etc.).

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

Die Schulpflege setzt das Angebot an Lektionen für die Begabtenförderung Plus fest (siehe Anhang Punkt 5.1.2).

2. Organisation

- Die Förderlehrperson macht eine Jahresplanung mit 3-5 Projekten
- Die Förderlehrperson setzt einen Teil ihres Pensums (4 Lektionen) für die wöchentliche Begabtenförderung Unterricht ein, den Rest verwendet sie flexibel für weitere, individuelle Betreuung und Begleitung der Projekte.

3. Finanzierung

Das gemeindeeigene Angebot wird durch die Schulgemeinde Bonstetten finanziert

4. Personelles

Die Förderlehrperson ist eine Lehrperson der Primarschule Bonstetten oder eine Fachperson mit spezieller Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung.

Sie wird von der Schulpflege in Absprache mit der Schulleitung angestellt und nach Richtlinien der Schulpflege entlohnt.

E Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

- Die Förderlehrperson stellt den Klassenlehrpersonen die Projekte an einer Teamsitzung vor und gibt nach Absprache mit ihnen einen Elternbrief mit den Teilnahmebedingungen ab.
- Die Förderlehrperson sichtet und selektiert die Anmeldungen.
- Die Förderlehrperson nimmt mit den Klassenlehrpersonen der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler Rücksprache. Die Entscheidung über die Teilnahme liegt bei der Klassenlehrperson.
- Die berücksichtigten Kinder und ihre Eltern sowie die Schulleitung werden von der Förderlehrperson schriftlich über den positiven Entscheid informiert.

2.7 Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hochschwelligem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (Schulpsychologischer Dienst) Sonderschulung in Tagessonderschulen oder in Heimsonderschulen oder in Form von integrierter Sonderschulung oder in Ausnahmefällen als Übergangslösung als Einzelunterricht.

Die Schulpflege schliesst mit den Institutionen einen Aufnahmevertrag für jede Schülerin/jeden Schüler ab und erhält regelmässig Zeugnisse und weitere Berichte der Kinder. Wenn möglich ist die/der ressortverantwortlichen Schulpflegerin/Schulpfleger einmal pro Jahr an einem Schulischen Standortgespräch an der Sonderschule dabei und überprüft die Weiterführung der Massnahme.

3. Ressourcen

3.1 Personelle Ressourcen

Die Aufteilung der personellen Ressourcen erfolgt jährlich durch die Schulleitung.

Umfang

Der Umfang der personellen Ressourcen ist in den jeweiligen Angebotsbereichen grundsätzlich geregelt (siehe Anhang Punkt 5.1.1). Die detaillierte Aufteilung der Lektionen wird jeweils in der Pensenplanung vorgenommen.

Stellvertretungen

Stellvertretungen im IF- und Therapiebereich werden möglichst bald, spätestens jedoch ab 2 Wochen organisiert.

3.2 Richtlinien für den Ressourceneinsatz

Grundsätzlich verwendet die Primarschule Bonstetten das gesetzliche Minimum der VZE für IF und ergänzt es mit Reserven aus dem Therapie-Bereich und aus dem Gestaltungspool.

Das IF-Pensum der Parallel-Klassen wird in der Regel von derselben/demselben SHP abgedeckt, um eine möglichst effiziente Betreuung und Förderung sicher zu stellen. Dementsprechend ist die Arbeit in den Parallel-Klassen zu vernetzen.

3.3 Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Schulgemeinde stehen finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die Ressortleitung Finanzen der Schulpflege erstellt das Budget und ist für die Einhaltung verantwortlich.

4. Organisation

4.1 Verfahren Schulisches Standortgespräch

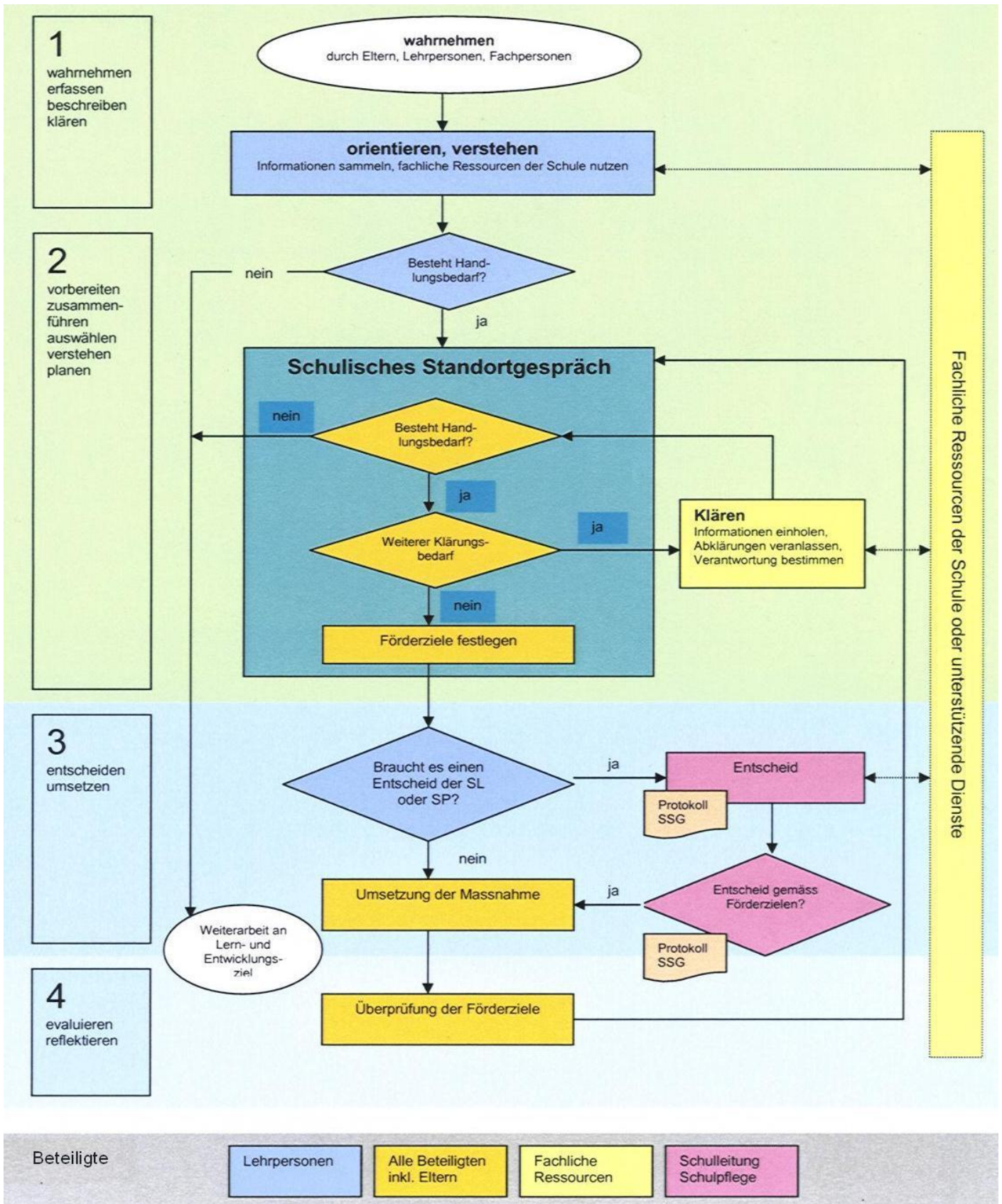
Das Verfahren Schulische Standortgespräche

- beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen
- erfasst die Beobachtungen aller Betroffenen und Beteiligten
- gewährleistet ein gemeinsames Verständnis der Schwierigkeiten
- unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise
- regelt die Zuweisung zu Integrativer Förderung, Therapien, DaZ-Unterricht, Betreuten Aufgabenstunden und Sonderschulung
- kann von Lehrpersonen oder Eltern in Gang gesetzt werden

Einsatz Schulisches Standortgespräch

- wenn die aktuelle Situation einer Schülerin/eines Schülers ein gemeinsames Hinschauen erfordert
- wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes vermutet wird
- wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und diese überprüft werden soll

4.1.1 Ablauf des Schulischen Standortgesprächs



Folgende Beschreibung bezieht sich auf das Schema unter Punkt 4.1.1 „Ablauf des Schulischen Standortgespräch“

<p>wahrnehmen erfassen beschreiben, klären</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen nehmen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen der Schülerinnen und Schüler wahr. • Sie melden ihre Beobachtungen der Klassenlehrperson. • Diese sammelt die Beobachtungen und nutzt die fachlichen Ressourcen der Schule.
<p>vorbereiten, zusammenführen auswählen verstehen planen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Klassenlehrperson entscheidet mit der/dem SHP, ob sie zu einem Schulischen Standortgespräch einlädt und wer zusätzlich zu den Eltern teilnehmen soll (Schulleitung, Fachpersonen, betroffene Schülerin/betroffener Schüler etc). • Alle Beteiligten erhalten in der Regel das Formular „Gemeinsames Verstehen und Fördern“ zur persönlichen Vorbereitung des Schulischen Standortgesprächs. • Im Schulischen Standortgespräch werden die Beobachtungen der Beteiligten zusammengetragen und bilden die Grundlage zum gemeinsamen Problemverständnis. • Im Verlauf des Schulischen Standortgesprächs wird der Handlungsbedarf geklärt. • Die Beteiligten legen gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen allenfalls erforderliche sonderpädagogische Massnahmen vor. Diese werden im Protokoll festgehalten. • Unter Umständen besteht weiterer Klärungsbedarf (einholen weiterer Informationen durch Fachpersonen, erweiterte Diagnostik, Interventionen).
<p>entscheiden umsetzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Einigkeit über eine zu treffende sonderpädagogische Massnahme wird im Protokoll ein Antrag an die Schulleitung formuliert und persönlich überbracht. • Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. • Bei Uneinigkeit der Beteiligten vermittelt die Schulleitung. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Der Entscheid kann von den Eltern gemäss ordentlichem Rekursverfahren angefochten werden. • Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind der Einbezug der Schulleitung und Schulpflege sowie eine schulpsychologische Abklärung notwendig. Für die Zuweisung in eine Sonderschule ist die Zustimmung der Schulpflege zwingend erforderlich. • Alle Beteiligten gehen gemäss Kurzprotokoll die vereinbarten Förderziele an und setzen die Massnahmen um. • Wird die gewünschte Massnahme von der Schulleitung oder der Schulpflege nicht genehmigt, muss nach einer neuen Lösung gesucht werden (gegebenenfalls in einem weiteren Schulischen Standortgespräch).
<p>evaluieren reflektieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderziele und Massnahmen werden nach einem halben Jahr, gegebenenfalls in einem weiteren Schulischen Standortgespräch überprüft und wenn nötig angepasst. • Ein vereinfachtes Vorgehen steht mit dem Formular „Überprüfen der Förderziele“ ebenfalls zur Verfügung.

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- zentrale Förderziele
- Massnahmen der Beteiligten
- allfällige Vorschläge für sonderpädagogische Massnahmen
- Verantwortlichkeiten der Beteiligten
- einen Termin für das nächste Standortgespräch

Alle Beteiligten bezeugen mit ihrer Unterschrift auf dem Protokollblatt die Teilnahme am Standortgespräch.

Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass in erster Linie die schulischen Leistungen und das Sozialverhalten erfasst werden dürfen. Die erhobenen Daten dürfen für keinen anderen Zweck als zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden. Bei Angaben zu privaten Angelegenheiten muss die Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Eltern mit ihren Kindern haben jederzeit das Recht auf Akteneinsicht. Die Protokolle aus den Schulischen Standortgesprächen werden im Schülerdossier unter der Verantwortung der Schulleitung durch die Schulverwaltung aufbewahrt.

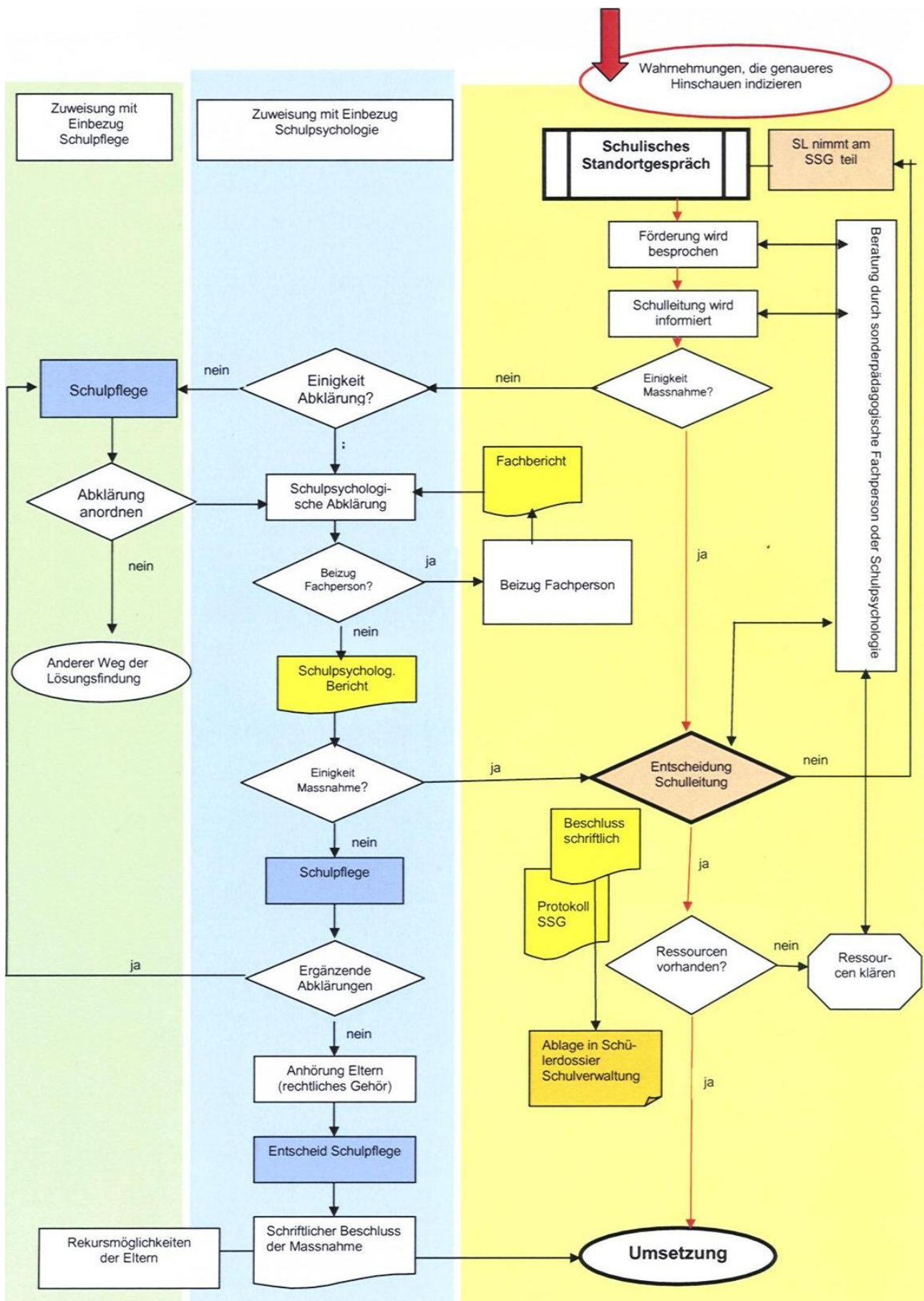
Wenn die Massnahmen abgeschlossen sind, werden die Protokolle noch höchstens zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Materialien

Die Broschüre „Schulische Standortgespräche“: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen beschreibt detailliert die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs. Auf der dazugehörigen CD-ROM befinden sich Vorlagen der Vorbereitungs- und Protokollformulare zum Schulischen Standortgespräch (unterschiedliche Version für Kindergarten und Primarstufe).

Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und enthalten beobachtbare Indikatoren zu schulrelevanten Bereichen.

4.2 Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen



4.2.1 Zuweisung zu IF-Maßnahmen der Regelschule

Folgende Beschreibung bezieht sich auf das Ablaufschema unter Punkt 4.2 „Zuweisung für sonderpädagogische Massnahmen“

Schulisches Standortgespräch (siehe Punkt 4.1)

- Nehmen Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder den Leistungen des Kindes wahr, wird ein Schulisches Standortgespräch mit Eltern und Lehrpersonen geführt.
- Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass keine sonderpädagogische Massnahme erfolgen soll, so ist der Zuweisungsprozess beendet.

Eine sonderpädagogische Förderung wird besprochen

- Im Schulischen Standortgespräch werden die Förderung und die Förderziele besprochen und festgelegt. Dabei kann es sein, dass die Beteiligten die Zielerreichung mit einer sonderpädagogischen Massnahme unterstützt sehen wollen.
- Besteht Unklarheit bezüglich des Förderbedarfs und der entsprechenden Massnahme wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt.
- Ist die Schulleitung nicht am Schulischen Standortgespräch beteiligt, wird sie von der Lehrperson persönlich über das Ergebnis informiert; auch wenn keine Massnahme vorgeschlagen wird.

Einigkeit bezüglich Massnahmen

- Die Absprache über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, den Lehrpersonen und gegebenenfalls der Schulleitung gemeinsam getroffen. Sind sich die Beteiligten einig und besteht kein Abklärungsbedarf, wird der Vorschlag für die Fördermassnahme der Schulleitung persönlich unterbreitet.

Schulleitung entscheidet

- Mit der schriftlichen Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung, so dass die Massnahme umgesetzt werden kann.
- Die Schulleitung verwaltet die sonderpädagogischen Ressourcen.

Ressourcen klären

Die Schulleitung prüft die Verfügbarkeit der sonderpädagogischen Ressourcen mit den SHP beziehungsweise den Therapeutinnen/Therapeuten.

Wenn der Schulleitung nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, müssen die folgenden Fragen geklärt werden:

Gibt es andere Möglichkeiten um die Förderziele zu erreichen?

Können Ressourcen anderswo abgezogen werden, z. B. indem Therapiepausen angeordnet werden?

Werden in absehbarer Zeit Ressourcen frei?

Gibt es eine organisatorische Lösung, z. B. durch eine andere oder erweiterte Gruppenzusammensetzung?

Umsetzung

Die sonderpädagogische Fachperson erstellt die Förderplanung zur Erreichung der in Absprache mit den Lehrpersonen und den Eltern definierten Ziele, die halbjährlich, gegebenenfalls in einem weiteren Schulischen Standortgespräch überprüft werden. In diesem wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Die Aussetzung einer Massnahme für einen bestimmten Zeitraum ist möglich.

Schulpsychologische Abklärung

- Sie wird gemäss schriftlichem Förderbeschluss von der Schulleitung in Auftrag gegeben.
- Der Schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch.

- Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation eines Kindes und beinhaltet eine Lösungssuche mit allen Beteiligten.
- Der schulpsychologische Bericht enthält eine Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme. Mögliche Berichte beigezogener Fachpersonen fliessen dabei ein.
- Der Bericht geht an die Eltern oder Erziehungsberechtigten und an die Auftraggebenden der Abklärung. Der Bericht berücksichtigt die Bestimmungen des Datenschutzes.

Rechtliches Gehör

Besteht weder über eine Massnahme noch über die Notwendigkeit einer schulpsychologischen Abklärung Einigkeit, so hat die Schulpflege, bevor sie entscheidet, den Eltern oder Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren. Diese Aufgabe kann nicht an die Schulleitung oder Lehrperson delegiert werden.

Entscheid der Schulpflege

Die Entscheide der Schulpflege berücksichtigen das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Sie enthalten die Bezeichnung der Massnahme, die Durchführungsstelle und den Zeitpunkt der Überprüfung sowie die Rechtsmittelbelehrung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können gegen Schulpflegeentscheide beim Bezirksrat Rekurs erheben.

Uneinigkeit bezüglich schulpsychologischer Abklärung

Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigung bezüglich der schulpsychologischen Abklärung erzielt werden kann. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen.

4.2.2 Zuweisung zur Sonderschulung

Zur Sonderschulung gehört die Schulung in Tagessonderschulen und Heimsonderschulen, die in die Regelklasse integrierte Sonderschulung und als Ausnahmefall die Sonderschulung im Einzelunterricht.

Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein.

Dazu ist eine Abklärung erforderlich, in welcher der besondere pädagogische Förderbedarf klar nachgewiesen wird. In der Regel wird die Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren schulinternen oder externen Fachpersonen, durchgeführt.

Steht fest, dass eine Sonderschulung nötig ist, empfiehlt der Schulpsychologische Dienst neben Art und Umfang auch die geeignete Form der Sonderschulung. Ist eine integrierte Sonderschulung nicht möglich, so ist dies im schulpsychologischen Bericht zu begründen.

Die Eltern (vor allem bei Kindern im Vorschulalter) oder die Schulleitung stellen der Schulpflege einen Antrag auf Sonderschulung.

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Die schriftliche Mitteilung an die Eltern enthält die Beschreibung der Sonderschulung:

- Art
- Dauer
- Umfang
- Form der Sonderschulung (Heimsonderschule, Tagessonderschule, integrierte Sonderschulung, Sonderschulung als Einzelunterricht)
- Durchführungsstelle
- Überprüfungszeitpunkt
- Rechtsmittelbelehrung

Ist der Antrag bewilligt, wird die Schülerin/der Schüler bei der durchführenden Sonderschule angemeldet.

4.3 Dokumentation und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für Schülerakten hat die Schulleitung. Sie sorgt zusammen mit der Schulverwaltung für eine sachgerechte Aufbewahrung und Pflege.

Die Schulverwaltung hat ein entsprechend gesichertes zentral geführtes Archiv mit den Schülerdossiers, in denen alle Daten der Schülerinnen und Schüler gesammelt werden, und sie führt in Absprache mit der Schulleitung eine aktuelle Liste mit den Namen aller Kinder, die in der sonderpädagogischen Förderung oder Therapie sind.

Für die Datenweitergabe oder die Einsicht in ein Schülerdossier braucht es die Einwilligung der Eltern. Im Einzelfall können einzelne Aktenstücke im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden. Die Schulverwaltung darf Daten herausgeben, wenn Lehrpersonen diese für die Unterrichtserteilung benötigen.

Daten aus dem Schulischen Standortgespräch (das ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Protokoll oder Kurzprotokoll im Original) werden ebenfalls im Schülerdossier aufbewahrt, die Kopien sind bei den Beteiligten.

Die Verantwortlichkeiten der Klassenlehrpersonen und der SHP für ein Kind mit sonderpädagogischer Förderung sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Konzeptes im Detail geregelt.

Sie tätigen alle Handlungen zur Einleitung, Vorbereitung und geregelten Gesprächsführung eines Schulischen Standortgesprächs. Sie sind auch für die sachgerechte Protokollierung des Gesprächs mit den Ergebnissen zu weiteren Aktivitäten, Förderzielen, Massnahmen und Zuständigkeiten verantwortlich.

Sie sprechen mit der Schulleitung den Entscheid für die Förderung und nötigenfalls das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten ab.

Es bleibt den Lehrpersonen überlassen, in welcher Form Sie ihre Schülerdaten pflegen und aufbewahren sofern sie dabei den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs inkl. allfälliger anderer Berichte wird von der Schulleitung an die Schulverwaltung weitergegeben, damit das Schülerdossier geführt werden kann.

Für die Informations-Bedürfnisse des Schulteamts befindet sich das IF Konzept auf dem O-Server.

4.4 IF – Team

Das IF-Team ist ein koordinierendes, beratendes Gremium, das die vorhandenen fachlichen Ressourcen im Hinblick auf die integrative Förderung verteilt und den Austausch im Sinne einer fachlichen Interventionsgruppe ermöglicht.

Zusammensetzung

Die IF-Teams setzen sich aus der/dem SHP und den Klassenlehrpersonen seiner zugeteilten Regelklassen zusammen.

Um Ressourcen effizient zu nutzen und eine enge, vernetzte Zusammenarbeit zu ermöglichen gehören die parallel geführten Klassenzüge in der Regel zur/zum gleichen SHP, bzw. ins gleiche IF-Team.

Auf der Kindergartenstufe besteht das IF-Team aus der/dem SHP und allen Kindergarten-Lehrpersonen.

Rahmenbedingungen

Die IF-Teams treffen sich 1 Mal pro Schuljahr.

Von allen Sitzungen wird ein Kurzprotokoll nach vorgegebener Maske.

- Die/der SHP des jeweiligen IF-Teams lädt zu den Sitzungen ein und hat den Vorsitz.

Zielsetzungen

Organisatorischer Teil

- Verteilung der SHP-Stunden
- Stundenplantechnische Organisation von klassenübergreifenden Projekten
- Bildung von klassenübergreifenden Niveaugruppen

5. Anhang

5.1 Ressourcen- und Pensenplanung

5.1.1 Ressourcenberechnung

Ressourcen Therapien

	Allgemeine Regelung	VZE	Lektionen/Woche
Kindergarten	0.6 VZE / 100 Kinder	0.71 VZE	19.82 Lektionen
Primarschule	0.4 VZE / 100 Kinder	1.40 VZE	39.31 Lektionen
Total			59.13 Lektionen

Ressourcen IF

	Allgemeine Regelung	VZE	Lektionen/Woche
Kindergarten	0.4 VZE / 100 Kinder	0.47 VZE	13.22 Lektionen
Primarschule	0.5 VZE / 100 Kinder	1.75 VZE	49.14 Lektionen
Total			62.36 Lektionen

1 VZE = 28 Lektionen

Ressourcen DaZ

Integrativer DaZ-Unterricht Kindergartenstufe
0.75 Wochenlektionen / Kind
Mindestangebot: 2 Wochenlektionen

Anfangsunterricht Primarstufe
2 Wochenlektionen / Kind
Mindestangebot: 1 Lektion pro Tag

Aufbauunterricht Primarstufe
0.75 Wochenlektionen / Kind
Mindestangebot: 2 Wochenlektionen

5.1 Regelungen zum Konzeptwechsel Bonstetter ISF zu IF

Die folgenden Regelungen sollen einen fließenden Übergang vom alten Bonstetter ISF-Modell zu den Strukturen, Abläufen und Verantwortlichkeiten der Integrativen Förderung gemäss neuem Volksschulgesetz sicherstellen:

- Bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 gelten im allgemeinen die Vorgaben aus des bisherigen Bonstetter ISF sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Schulleitung, FAKO und der Ressortleitung Sonderpädagogik.
- Für die Planung und Beschlussfassung von Massnahmen, die im neuen Schuljahr umgesetzt werden, gilt das bisherige Verfahren; die Fördermassnahme wird aber im Hinblick auf das neue Konzept entsprechend definiert.
- Die laufenden Fördermassnahmen werden mit den bisherigen Beschlüssen und Förderzielen weitergeführt und in der neuen Ressourcenplanung und Aufteilung entsprechend berücksichtigt.
- Die Eltern der Kinder mit bestehenden Fördermassnahmen sind durch Elterngespräche sowie Informationen aus dem Schulnetz in Kenntnis zu setzen.
- Bis zum Ende des ersten Semesters (Februar 2010) sollen alle laufenden Fördermassnahmen auf die neuen Rahmenbedingungen aus dem Schulischen Standortgespräch ausgerichtet sein; das bedeutet, es liegt für jedes Kind ein Kurzprotokoll mit Förderzielen und Art der Massnahme vor.
- Alle neuen Anträge, Protokolle, Beschlüsse und Berichte werden ab dem neuen Schuljahr in den bestehenden Kinder-Dossiers abgelegt

5.2 Qualitätssicherung und Evaluation

Qualitätssicherung bezüglich des Unterrichts

Der regelmäßige Austausch zwischen Klassenlehrperson und SHP über den Unterricht und die Schülerinnen und Schüler fördert die Qualität des Unterrichts und schärft die Wahrnehmung für das einzelne Kind.

Qualitätssicherung bezüglich der Fördermassnahmen

Im Schulischen Standortgespräch wird die Wirksamkeit der eingeleiteten Fördermassnahmen hinterfragt, überprüft und allenfalls angepasst. Das Gesprächsprotokoll verschafft die nötige Verbindlichkeit.

Qualitätssicherung bezüglich der Förderung der integrativen Grundhaltung

In den IF-Teams werden alle Aspekte der sonderpädagogischen Förderung besprochen.

Evaluation und Weiterentwicklung des IF

Das vorliegende Konzept beschreibt Strukturen, Verfahren, Instrumente und Verantwortlichkeiten in einer ersten grundlegenden Form auf Basis der Verordnungen zur Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes.

Vieles beruht auf der Ebene von Annahmen und theoretischen Einschätzungen.

Eine gut geplante Evaluation des Gesamtkonzepts, der IF-Angebote und der Abläufe ist deshalb absolut zwingend.

Die Schulleitung Sonderpädagogik ist dabei federführend.

Unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sollen die folgenden Evaluationsschritte das Konzept auf seine Praxistauglichkeit hin prüfen und allenfalls anpassen:

- Wie wird das Schulische Standortgespräch umgesetzt
- Integrative und individualisierende Unterrichtsformen
- DaZ, Begabtenförderung
- Integration der Therapien in den Schulalltag
- IF-Teams